

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Stadtrat, Kreistag und Ortschaftsräte) in der Stadt Wittichenau am 9. Juni 2024

Zjawne wozjewjenje wo móžności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju na to skedźbnjemy, zo smě kóžda wólbokmana wosoba přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zarjada do zapisa wolerjow hladać, zo by zapiski přepruwowała.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotrež su 18. žiwjenske lěto dokónčili a najmjěńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapis wolerjow za njekorektny abo njedospólny, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móžeće próstwu wo wólbny lisćik stajić a kak móžeće z listom wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke, kotruž wšitcy do zapisa wolerjow zapisani wólbokmani sčasom dóstanu.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskich wozjewjenjach.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Stadtrats-, Kreistags- und Ortschaftsratswahlen für die Wahlbezirke der Stadt Wittichenau wird in der Zeit vom

21. bis 24. Mai 2024

zu folgenden Zeiten:	<i>Dienstag</i>	<i>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr</i>
	<i>Mittwoch</i>	<i>8.00 - 12.00 Uhr</i>
	<i>Donnerstag</i>	<i>8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr</i>
	<i>Freitag</i>	<i>8.00 - 11.30 Uhr</i>

im **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, 02997 Wittichenau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

21. bis 24. Mai 2024

während der o.g. Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die jeweilige Wahl hat.

4. Wer einen Wahlschein hat

- für die Wahl des **Europäischen Parlaments**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Freistaates Sachsen,
- für die **Stadtratswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Wittichenau,
- für die **Kreistagswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 9 des Landkreises Bautzen,
- für die **Ortschaftsratswahlen**, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum der jeweiligen Ortschaft oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (für die Europawahl bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis 24. Mai 2024; für die Kommunalwahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Kommunalwahlordnung) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (für die Europawahl bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung; für die Kommunalwahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Kommunalwahlordnung) entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Wittichenau gelangt ist.

5.3. Wahlscheineanträge können beim **Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2**, mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax (035725 / 75557) und E-Mail (cordula.ollek@wittichenau.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind Name und Anschrift des Wahlberechtigten und das Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

5.4. Wahlscheine können beantragt werden

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter den unter 5.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen sowie von Personen, die bei nachweislich plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltag 15.00 Uhr**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament,
 - einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
 - b) für die Kommunalwahlen (Stadtrats-, Kreistags- und ggf. Ortschaftsratswahl)
 - einen amtlichen mittelgrünen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - ggf. einen amtlichen wasserblauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Hoske,
 - ggf. einen amtlichen altgoldenen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Keula,
 - ggf. einen amtlichen lachsfarbenen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Kotten,
 - ggf. einen amtlichen eisblauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Rachlau,
 - ggf. einen amtlichen lavendelfarbenen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Saalau,
 - ggf. einen amtlichen lindengrünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Sollschwitz,
 - ggf. einen amtlichen ziegelroten Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Maukendorf,
 - ggf. einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Dubring,
 - ggf. einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Spohla,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen lindgrünen Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 - a) *Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des*

Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

- b) *Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.*
- c) *Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.*
- d) *Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.*

2.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3.

*Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde.
Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Postanschrift: Stadtverwaltung Wittichenau, Herr Posch, Markt 1, 02997 Wittichenau.*

4.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Kreiswahlleiterin Andrea Peter, Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Bautzen (Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5.

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,*
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder*
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.*

6.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),*
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-*

Grundverordnung),

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Wittichenau, 22.04.2024

Markus Posch
Bürgermeister